

ZWEITER KONFERENZTAG

Sonnabend, den 8. Dezember 1956

Prof. Dr. Fritz Niethammer

*Prorektor für Lehre und Forschung der Deutschen Akademie
für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“,
Potsdam-Babelsberg*

Ich will versuchen, als Outsider, aber immerhin Vertreter der unmittelbar benachbarten Zivilprozeßwissenschaft einige Dinge zu dem behandelten Thema zu sagen.

Zweifelsohne kann vieles von dem, was hier besprochen wurde und noch besprochen werden wird, mit unmittelbarem Nutzen auch auf die Zivilprozeßwissenschaft angewendet werden, und etwaige Bedenken werden von der Position der Zivilprozeßwissenschaft mit ungefähr den gleichen Argumenten geltend gemacht werden können wie unter dem strafprozessualen Aspekt.

Dort, wo bereits neue Zivilprozeßgesetze mit dem ausdrücklichen gesetzgeberischen Auftrag zur Findung der objektiven Wahrheit bestehen, dort, wo der Staatsanwalt an Stelle einer Partei und nicht bloß als Mitwirkender in einem bereits anhängigen Zivilprozeß auftreten kann, wird die Verwandtschaft zwischen den beiden Prozeßformen nicht nur auf dem Gebiete des Beweisrechts, sondern überhaupt immer enger. Ein Beispiel dafür scheint mir auch unsere neue Eheverfahrensverordnung zu sein, die u. a. die bisher nur dem Strafprozeß bekannte Rechtsfigur der Verfahrenseinstellung in den Eheprozeß und damit auch in den Zivilprozeß eingeführt hat.

Trotzdem bleiben die Unterschiede in der Aufgabenstellung beider Prozeßarten der Natur der Sache erheblich, und das muß sich auch einigermaßen auf das Beweisrecht auswirken.

Diese Unterschiede bestehen und werden wohl auch bestehen bleiben, obwohl beide Prozeßarten einen staatlichen Schutz gegen Rechtsverletzungen bieten, obwohl beide Prozeßformen eine spezifische Reaktion des Staates gegenüber wirklichen oder behaupteten Verletzungen des materiellen Rechts bedeuten. Vor allem sind die Konsequenzen, zu denen die beiden Verfahren auf Grund der festgestellten Rechtsverletzungen führen,